

Bergische Universität Wuppertal D-42097 Wuppertal

Prof. Dr. Joachim Goebel
Ministerium für Kultur und Wissenschaft
des Landes Nordrhein-Westfalen
Völklinger Straße 49
40221 Düsseldorf

Per E-Mail: joachim.goebel@mkw.nrw.de
sebastian.bramorski@mkw.nrw.de

Wuppertal, den 10.07.2018

Referentenentwurf eines Gesetzes zur Änderung des Hochschulgesetzes

hier: Formulierungsvorschlag Optionsmodell (§ 2 Abs. 8 HG-E)

Sehr geehrter Herr Professor Goebel,

in der gemeinsamen Stellungnahme der Landesrektorenkonferenz und der Kanzlerkonferenz vom 10. Juli 2018 hatten wir die grundsätzlich positive Bewertung des § 2 Abs. 8 HG-E als Schritt in die richtige Richtung mit dem Hinweis versehen, das Optionsmodell müsse möglichst flexibel und für viele Hochschulen umsetzbar im Gesetz verankert werden. Die Universitäten stimmen den Ausführungen von Frau Ministerin Pfeiffer-Poensgen in ihrem Bericht über die wissenschaftlichen Schwerpunkte der Landesregierung an den Wissenschaftsausschuss am 27. September 2017 uneingeschränkt zu: *„Die Bereitstellung bedarfsgerechter Infrastrukturen hängt dabei nicht allein von der Verfügbarkeit finanzieller Mittel ab, sondern es kann auch ein entscheidender Vorteil sein, wenn die Hochschulen Infrastrukturen gemäß ihren Bedürfnissen selbst planen und bauen bzw. errichten können.“*

Die Verwirklichung dieses Ziels ist nur dann möglich, wenn das Optionsmodell auf eine angemessene gesetzliche Grundlage gestellt wird und wenn den Hochschulen für die Wahrnehmung baulicher Aufgaben auch die hierfür jeweils erforderlichen Ressourcen zur Verfügung stehen. Die Hochschulen gehen davon aus, dass der Finanzierungsparameter, welcher für den BLB NRW gilt, bei einer vollständigen oder teilweisen Übertragung der Bauherreneigenschaft in gleicher Weise für sie Anwendung findet. Ein mittelfristig verbindlich zur Verfügung stehendes Baubudget würde die Planungen von Baumaßnahmen, die in der Regel eine lange Vorlauf- und Planungszeit erfordern, deutlich vereinfachen.

Damit die Gesetzesänderung ihre für die Hochschulen positive Wirkung entfalten kann, halten wir die folgende Modifikation des **§ 2 Absatz 8** der Gesetzesnovelle für erforderlich:

(8) ¹Auf Antrag einer Hochschule **wird** die Bauherreneigenschaft an **Teilen oder der Gesamtheit der** ihr seitens des Landes überlassenen Liegenschaften ganz oder teilweise auf diese Hochschule übertragen, soweit ihr diese Aufgabe nicht bereits durch Gesetz zugewiesen ist. ²Dabei nehmen die Hochschulen die öffentlichen Aufgaben **ganz oder teilweise** wahr. **Die teilweise Übertragung der Bauherreneigenschaft kann Baumaßnahmen des laufenden Betriebs und/oder der Bauunterhaltung und/oder der Planung und Errichtung von Neubauten betreffen.** ⁴Das Ministerium regelt im Einvernehmen mit dem für Finanzen zuständigen Ministerium das Nähere durch Rechtsverordnung. ⁵Zu dieser Rechtsverordnung kann das Ministerium im Einvernehmen mit dem für Finanzen zuständigen Ministerium Verwaltungsvorschriften erlassen.

Gerne bieten wir an, dass sich unsere Expertinnen und Experten zeitnah und parallel zum Gesetzgebungsverfahren in die Formulierung und Ausgestaltung der erforderlichen Verwaltungsvorschriften einbringen, damit das Gesetz nach seiner Verabschiedung möglichst schnell in die Praxis überführt werden kann.

Mit freundlichen Grüßen



Dr. Roland Kischkel